



Medieninformation

Nr. 127 vom 16. April 2015

Grünes Licht für Erdgas Loopeitung Forchheim-Finsing. Raumordnungsverfahren abgeschlossen

Grünes Licht für eine neue, kapazitätsstarke Erdgastransportleitung in Bayern auf der Strecke von Forchheim, Markt Pförring, nach Finsing geben die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens. Die geplante Trasse berührt die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern, hat eine Länge von ca. 83 Kilometer und verläuft bis auf den Abschnitt zwischen Donau und Aiglsbach parallel zu einer bestehenden Erdgastransportleitung der bayernets GmbH. Neben der Vorzugstrasse wurden auch Varianten im Bereich der Gewässerquerungen von Donau, Amper und Isar geprüft. Die Regierung von Oberbayern, der die Federführung in diesem Verfahren übertragen wurde, stellte dazu fest, dass das Projekt der Open Grid Europe GmbH, (=OGE) auf der Vorzugstrasse sowie auf der Variante 6.1 – Isarquerung - den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Dabei hat sie das Ergebnis der landesplanerischen Prüfung der Regierung von Niederbayern für den niederbayerischen Streckenabschnitt in ihre Beurteilung eingearbeitet. Zugleich sind Maßgaben insbesondere zur Wasserwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Denkmalpflege und zum Siedlungswesen bei der Verlegung der Leitung zu berücksichtigen. Die OGE will durch das Vorhaben die Versorgungssicherheit erhöhen.

„Als Querschnittsbehörde bieten wir mit der landesplanerischen Überprüfung eine wichtige Serviceleistung“, erläutert Regierungspräsident Christoph Hillenbrand: „In einem Raumordnungsverfahren können wir Lösungen für mögliche Probleme und Interessenskonflikte erarbeiten, die sich im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben bereits in einem frühen Verfahrensstadium abzeichnen. Das Raumordnungsverfahren ist als ein Instrument der „helfenden Planung“ Grundlage für wichtige Investitionen der Wirtschaft und damit auch der Sicherung von Arbeitsplätzen in Oberbayern“.

Die Regierungen von Oberbayern und Niederbayern hatten im November 2014 das Raumordnungsverfahren eingeleitet und die Stellungnahmen von 87 Behörden, Institutionen und Kommunen eingeholt und geprüft. Sie geben jetzt grünes Licht für die Erdgas-Loopeitung

Pressesprecherin
Dr. Simone Hilgers

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-2841
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2898

E-Mail
presse@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



auf der Vorzugstrasse und der Variante 6.1 aus landesplanerischer Sicht, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Der geplante Bau der Gashochdruckleitung wirkt sich positiv auf die raumstrukturelle Entwicklung, auf die Belange der Energieversorgung, der Luftreinhaltung und der Wirtschaft aus. Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Energieversorgung in Bayern bei. Die Vorzugstrasse zeichnet sich durch die Bündelung mit weiteren linearen Infrastruktureinrichtungen aus; im Bereich der Isarquerung kann die Trassenentscheidung erst im weiteren Verfahren, anhand tiefergehender Untersuchungen entschieden werden. Die mit dem Projekt verbundenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Belange von Natur und Landschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der Denkmalpflege können durch Festlegung bestimmter Maßgaben, z.B. durch die Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Behörden, sowie mit den betroffenen Landwirten im Rahmen der detaillierten Festlegung der Trasse entscheidend vermindert werden. Zusätzlich kann den Belangen der Wasserwirtschaft, des Siedlungswesens, des Immissions- und Katastrophenschutzes und der Verkehrs- und Energieinfrastruktur bei Berücksichtigung der Maßgaben, in ausreichender Weise entsprochen werden. So muss z.B. die Querung der Gewässer unter der Flusssohle erfolgen. Die Varianten 1.1, 1.2 und 4.1 entsprechen demgegenüber aus der Sicht von z.B. der Wasserwirtschaft, des Siedlungswesens, Natur und Landschaft sowie wegen wirtschaftlicher Belange nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Sie verlaufen in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich, entsprechen nicht den Belangen der Bodendenkmalpflege bzw. des Siedlungswesens.

Was ist ein Raumordnungsverfahren?

1. Ziel und Zweck eines Raumordnungsverfahrens ist es im Sinne einer „helfenden Planung“, frühzeitig Nutzungskonflikte eines konkreten Vorhabens (z.B. eines Einzelhandelsgroßprojektes oder einer Autobahntrasse) zu erkennen und ggf. Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Damit können Fehlplanungen vermieden und für den Projektträger Kosten und wertvolle Zeit gespart werden.
2. Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hört dazu im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zahlreiche Fachbehörden, die betroffenen Kommunen, Verbände und die Öffentlichkeit an.
3. In einem neutralen „Fakten-Check“ werden alle raumrelevanten Belange (Wirtschaft, Verkehr, Natur und Landschaft etc.) intensiv geprüft und bewertet. Die Regierung wägt die einzelnen Belange gegeneinander ab und schließt das Raumordnungsverfahren mit einer so genannten „Landesplanerischen Beurteilung“ ab.
4. Das Raumordnungsverfahren ist kein Genehmigungsverfahren. Die Regierung prüft, ob das Projekt aus überörtlicher Sicht raumverträglich ist. Die „Landesplanerische Beurteilung“ hat die Qualität eines fachlich fundierten Gutachtens, das nach Art. 3 Abs. 1 BayLPIG in allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Ein festgestellter Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten und ist nicht abwägungsfähig.